

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.201 vom 9. Februar 2023

BS Appellationsgericht, 2023-02-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2022.201

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.201 du 9 février 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.201 del 9 febbraio 2023

Erwägungen

E. 3

Weiter richtet sich die Beschwerde gegen die mit den Entscheiden vom 25. Januar 2022 und 21. Juli 2022 vorgenommene Regelung des persönlichen Verkehrs und des Kontaktaufbaus zwischen dem Beschwerdeführer und seinen beiden Töchtern.

3.1 Mit den beiden Entscheiden der Kindeschutzbehörde vom 25. Januar 2022 war der eingesetzte Beistand unter anderem beauftragt worden, die Modalitäten des persönlichen Verkehrs zwischen dem Beschwerdeführer und seinen Töchtern zu regeln sowie einen Kontaktaufbau aufzugleisen, falls dies im Interesse von B_____ und C_____ sei (Dispositiv-Ziff. 4 lit. b). Die Kindesschutzbehörde erwog, B_____ und C_____ befänden sich seit ihrer Rückkehr in die Schweiz mittlerweile in einem Kinderheim in Basel-Stadt und besuchten wieder die Schule. Ihre beiden Onkel mütterlicherseits seien im Kanton Basel-Stadt beziehungsweise im Kanton [...] wohnhaft. Ihr Vater wohne im Kanton [...]. Zwischen dem Vater und seinen Töchtern bestehe seit mehreren Jahren kein Kontakt. Aufgrund der aktuellen Situation sei die Errichtung einer Beistandschaft für B_____ und C_____ angezeigt. In Bezug auf die erfolgte Rückkehr in die Schweiz seien viele Angelegenheiten zu klären und aufzugleisen. So sei die weitere Unterbringung von B_____ und C_____ abzuklären, insbesondere die Möglichkeit, künftig ■ wie von den Kindern gewünscht ■ beim Beigeladenen 2 im Kanton [...] wohnen zu können. Des Weiteren sei eine mögliche Aufgleisung und langsame Umsetzung von Besuchskontakten zwischen den beiden Kindern und ihrem Vater zu prüfen beziehungsweise umzusetzen, sollten B_____ und C_____ damit einverstanden sein und dies wünschen (angefochtener Entscheid vom 25. Januar 2022 Ziff. 11).

Der Wille des Kindes ist eines von mehreren Kriterien beim Entscheid über den persönlichen Verkehr (BGer 5A_111/2019 vom 9. Juli 2019 E. 2.3, mit Hinweis auf Urteil 5A_875/2017 vom 6. November 2018 E. 3.3, in: FamPra.ch 2019 S. 243; vgl. auch Urteil 5A_463/2017 vom 10. Juli 2018 E. 4.5.5, nicht publiziert in: BGE 144 III 442). Dabei steht es zwar nicht im freien Belieben des Kindes, ob es persönliche Kontakte zum nicht betreuenden Elternteil wünscht oder nicht; mit zunehmendem Alter ist aber sein Wille stärker zu gewichten. Zu berücksichtigen ist das Alter des Kindes beziehungsweise dessen Fähigkeit zu autonomer Willensbildung. Vom Vorliegen dieser Fähigkeit ist ungefähr ab dem 12. Altersjahr auszugehen (BGer 5A_111/2019 vom 9. Juli 2019 E. 2.3, mit Hinweis auf Urteile 5A_875/2017 vom 6. November 2018 E. 3.3, in: FamPra.ch 2019 S. 243; 5A_367/2015 vom 12. August 2015 E. 5.1.3, in: FamPra.ch 2015 S. 970; 5A_200/2015 vom 22. September 2015 E. 7.2.3.1, in: FamPra.ch 2016 S. 302; 5A_890/2014 vom 11. Februar 2015 E. 2.3.2). Lehnt das Kind den nicht betreuenden Elternteil ab, ist im Einzelfall zu prüfen, worin diese Haltung begründet liegt und ob die Ausübung des Besuchsrechts den

Interessen des Kindes tatsächlich widerspricht. Dabei ist anerkannt, dass aufgrund des schicksalhaften Eltern-Kind-Verhältnisses die Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen sehr wichtig ist und bei dessen Identitätsfindung eine entscheidende Rolle spielen kann (BGer 5A_111/2019 vom 9. Juli 2019 E. 2.3, mit Hinweis auf BGE 130 III 585 E. 2.2.2 mit Hinweisen; Urteil 5A_745/2015 vom 15. Juni 2016 E. 3.2.2.2). Nur wo das urteilsfähige Kind den Umgang mit einem Elternteil aufgrund eigener Erfahrungen und mit nachvollziehbarer Begründung ablehnt, ist ein gegen den Widerstand erzwungener Besuchskontakt mit dem Zweck des Umgangsrechts und dem Persönlichkeitsschutz des Kindes in der Regel unvereinbar, weshalb der Kindeswille, sofern er autonom gebildet wurde, letztlich respektiert werden soll (BGer 5A_647/2020 vom 16. Februar 2021 E. 2.5; 5A_111/2019 vom 9. Juli 2019 E. 2.3, mit Hinweis auf BGE 126 III 219 E. 2b; Urteile 5A_875/2017 vom 6. November 2018 E. 3.3, in: FamPra.ch 2019 S. 243; 5A_459/2015 vom 13. August 2015 E. 6.2.2, in: Pra 2017 Nr. 19 S. 186; 5C.250/2005 vom 3. Januar 2006 E. 3.2.1, in: FamPra.ch 2006 S. 751).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.